

**Satzung  
der Stadt Neuenrade  
über die Führung und Verwendung des Stadtwappens**

Aufgrund der § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgende Wappensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Wappen, grundsätzliche Nutzung**

- (1) Die Stadt Neuenrade führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen.
- (2) Für die nähere Beschreibung des Stadtwappens wird auf § 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade verwiesen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens durch natürliche oder juristische Personen. Für die Verwendung des Stadtwappens gelten die Grundsätze des Namensrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- (4) Die Verwendung obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Bediensteten und Einrichtungen der Stadt Neuenrade im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus kann der Bürgermeister auch weitere natürliche oder juristische Personen zur Verwendung des Stadtwappens ermächtigen.

**§ 2**

**Genehmigung, Voraussetzungen des Führens**

- (1) Eine Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Ein Antrag ist nicht genehmigungsfähig, wenn missbräuchliches Verhalten gegeben ist. Dieses liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung
  - a) sittlich anstößig ist, oder
  - b) den Anschein erweckt, dass hoheitliches Handeln vorliegt, indem eine Beziehung hergestellt wird, die tatsächlich nicht gegeben ist, oder
  - c) keinen örtlichen Bezug aufweist.

**§ 3**

**Anzeigepflicht**

Die Nutzung des Stadtwappens zu heraldischen und sonstigen wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist grundsätzlich genehmigungsfrei erlaubt, soll aber bei der Stadt Neuenrade angezeigt werden.

#### **§ 4**

##### **Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Stadtwappens ist schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster der beabsichtigten Verwendungsform bei der Stadt Neuenrade einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen, Nebenbestimmungen und/ oder zeitlichen Befristungen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis inhaltlich oder zeitlich überschritten wird, oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, sowie bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung das Gemeindewappen verwendet,
  - b) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält beziehungsweise erfüllt
  - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen weiterverwendet
  - d) das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die dem Ansehen der Stadt Neuenrade schaden oder beeinträchtigen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung am 22.11.2023 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises. Inkrafttreten am 23.11.2023